

Zollmeldung | Armenien | Einfuhrverbote und Beschränkungen, übergreifend

Eurasische Wirtschaftsunion – Gemeinsamer Markt für Medizinprodukte

20.05.2016

Bonn (GTAI) – Wie bereits [zuvor](#) berichtet, sollte zum Jahresbeginn 2016 der gemeinsame Markt für Arzneimittel und Medizinprodukte in der Eurasischen Wirtschaftsunion entstehen. Bisher wurde jedoch das Inkrafttreten des Marktes durch die fehlende Ratifizierung der zugrundeliegenden Abkommen hinausgezögert. Seit dem 12.2.16 sind zwar die beiden Abkommen in Kraft getreten, die den Gemeinsamen Markt regulieren sollen. Für das Funktionieren des Marktes fehlt jedoch weiterhin das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt Armeniens zum Gemeinsamen Markt und die regulierenden Rechtsakte.

Am 17.5.16 sind die ersten Rechtsakte veröffentlicht worden, darunter [Über das Sonderzeichen für Medizinprodukte](#) sowie [Anforderungen an die Sicherheit und Wirksamkeit von Medizinprodukten, sowie deren Markierung und technische Dokumentation](#) . Des Weiteren wurden [Regeln zur Durchführung technischer Test](#) , [Regeln zur Durchführung klinischer und klinisch-laboratorischer Untersuchungen](#) und das [Verfahren der Erstellung eines Informationssystems zur Handhabung von Medizinprodukten](#) bekannt gemacht.

Weitere Rechtsakte sind vom Rat der Eurasischen Wirtschaftsunion zwar bereits [verabschiedet](#) , jedoch noch nicht veröffentlicht worden.

Nach Angaben der Eurasischen Wirtschaftskommission stehen noch etliche Rechtsakte aus.

Ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben für das Inkrafttreten des Protokolls und der Entscheidungen des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission, wird der

Gemeinsame Markt für Arzneimittel und Medizinprodukte frühestens in der zweiten Jahreshälfte in Kraft treten können. Die Eurasische Wirtschaftskommission geht davon aus, dass dies bis zum Jahresende [gelingen](#) wird.

In Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt hat die Wirtschaftskommission ein kurzes [FAQ](#) veröffentlicht, das bereits vorab einige wichtige Fragen klären soll.(nel)

Mehr zu:

Armenien / Belarus / Kasachstan / Kirgisistan / Russland
Einfuhrverbote und Beschränkungen, übergreifend
Zoll

Kontakt

Karin Appel

Zollexpertin

 +49 228 24 993 351

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.